



## 52. Erbschafts- / Schenkungssteuer

erstellt am: 27.12.2008 gesendet am: 18.03.2008

Vermögen im vierstelligen Milliardenbereich wird in den nächsten Jahren vererbt oder verschenkt und damit auf die nächste Generation übertragen. Der Fiskus fordert hier seine Steuer von 7 % bis 50 % je nach Verwandtschaftsgrad und Vermögen. Weil die Höhe der Steuer so unterschiedlich ist, kann bei geschickter Gestaltung, enorm Steuer gespart werden.

Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom November 2006 wurde das aktuelle Erbschaftsteuerrecht in weiten Teilen für Verfassungswidrig erklärt.

Seit Ende letzten Jahres liegt ein entsprechender Referentenentwurf vor, der vom Bundesfinanzminister Peer Steinbrück und Hessens „noch“ Ministerpräsident Roland Koch erarbeitet wurde. Das neue Recht soll im Frühjahr 2008 in Kraft treten.

Die Freibeträge unter Ehegatten und zu nahen Verwandten sollen deutlich erhöht werden. Jedoch werden die Steuersätze enorm erhöht.

### Freibeträge:

<b>Ehegatten</b>	von 307.000 € auf 500.000 €
<b>Kind, Stiefkind</b>	von 205.000 € auf 400.000 €
<b>Enkel, Eltern und Großeltern</b> (bei Erbschaft)	von 51.200 € auf 200.000 € (Enkel) bzw. 100.000 € (Eltern, Großeltern)
<b>Enkel, Großeltern, Geschwister, Nichte/Neffe,...</b> (bei Schenkung)	von 10.300 € auf 20.000 €
<b>Sonstiges</b>	von 5.200 € auf 20.000 €

Es bleiben auch diesmal Immobilienbesitzer im Nachteil. Zwar kann „Oma ihr klein' Häuschen“ (Zitat: Peer Steinbrück, Bundesfinanzminister) durch die erhöhten Freibeträge in den meisten Fällen steuerfrei vererben. Allerdings reichen die Freibeträge bei mittleren bis großen Immobilienvermögen nicht aus.

Vor allem die geplante Änderung des Bewertungsgesetzes trifft die Immobilienbesitzer. Denn danach sollen Immobilien zukünftig nicht mehr mit den niedrigen steuerlichen Bedarfswert von rund 60 % des Verkaufswertes bewertet werden, sondern mit dem tatsächlichen Verkehrswert.

Zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge, wird für Firmenerben ein sogenanntes „modifiziertes Abschmelzmodell“ eingeführt, wonach 85 % des Betriebsvermögens für 10 Jahre nicht der Erbschaftsteuer unterliegen, wenn der Betrieb mindestens 15 Jahre weitergeführt wird. Ein Nachteil dabei ist, dass das Betriebsvermögen in diesen 15 Jahren nicht verringert werden darf und es müssen mindestens 70 % der Lohnsumme erhalten bleiben.

Als besonderen Steuertipp, sollte man sich auch merken, dass die persönlichen Freibeträge, bei geschickter Gestaltung von Schenkungen, mehrfach in Anspruch genommen werden können.